Technische Universität Dresden

Geschäftsordnung des Hochschulrates

Vom 2. Dezember 2024

Auf Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat sich der Hochschulrat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 28. Juni 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten
§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz
§ 3 Sitzungen des Hochschulrates
§ 4 Öffentlichkeit
§ 5 Tagesordnung
§ 6 Beschlussfähigkeit
§ 7 Anträge und Beschlüsse
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9 Protokoll
§ 10 Verschwiegenheit
§ 11 Reisekostenentschädigung und Organ- bzw. Managerhaftpflichtversicherung
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung
§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Als zentrales Organ der Technischen Universität Dresden (im Folgenden TUD) ist der Hochschulrat ein unabhängiges, nicht an Weisungen gebundenes Beratungs- und Kontrollgremium. Er wirkt beschlussfassend an der Strategiebildung sowie an der Struktur-, Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung der TUD mit. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der TUD.

§ 1
Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

(1) Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Hochschulrates ergeben sich aus dem Sächsischen Hochschulgesetz und der Grundordnung der TUD in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt er auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das für Hochschulen zuständige Staatsministerium.

(3) Der Hochschulrat kann zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten Ausschüsse gründen.

§ 2
Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Hochschulrat besteht aus elf Mitgliedern, die jeweils für fünf Jahre bestellt werden.

(2) Der Hochschulrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren in geheimer Abstimmung ein externes Mitglied zur:zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur:zum stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die:Der Vorsitzende leitet die Beratungen des Hochschulrates, vollzieht die Beschlüsse des Hochschulrates und vertritt den Hochschulrat gegenüber der TUD sowie der Öffentlichkeit. Bei deren:dessen Abwesenheit obliegen diese Aufgaben der:dem Stellvertreter:in.

§ 3
Sitzungen des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester. Der Hochschulrat tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Senat. Die Sitzungen des Hochschulrates finden grundsätzlich in Präsenz (physisch vor Ort) statt. Ausnahmsweise können die Sitzungen vollständig per Videokonferenz (virtuell) stattfinden. Über das Sitzungsformat entscheidet die:der Vorsitzende.

(2) Die:Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie:Er muss den Hochschulrat unverzüglich einberufen, wenn das Rektorat oder mindestens drei Mitglieder des Hochschulrates dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte wünschen.

(3) Die regulären Sitzungstermine des kommenden Semesters sollen spätestens in der letzten Sitzung des laufenden Semesters bestimmt werden. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung und in der Regel den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von in der Regel 15 Werktagen, mindestens jedoch elf Werktagen, einzuberufen. Die Einladungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(4) Vorlageberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrates und des Rektorates sowie der Senat als Organ.

(5) Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates teil, soweit nicht der Hochschulrat eine interne Beratung abhält.

(6) Vertreter des für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.

§ 4
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Hochschulöffentlichkeit, d.h. Mitglieder und Angehörige der TUD, für die Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

(2) Der Hochschulrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen, soweit es der Entscheidungsfindung dient oder Betroffene vor einer Entscheidung angehört werden sollen.

(3) Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt und sind geheim abzustimmen.

§ 5
Tagesordnung

(1) Vorschläge zur Tagesordnung sollen in der Regel bis spätestens 18 Werktage vor der jeweiligen Sitzung eingereicht werden. Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bestätigt.

§ 6
Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung stellt am Anfang der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist der Hochschulrat nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.

§ 7
Anträge und Beschlüsse

(1) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragsstellung abgestimmt.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die:der Vorsitzende. Bei deren:dessen Abwesenheit entscheidet die:der Stellvertreter:in. Dies gilt nicht für Wahlen. Die:Der Vorsitzende soll dabei nach Möglichkeit die Hochschulratsmitglieder vor der Entscheidung informieren. Die:Der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Beschlussanträge sind ausschließlich schriftlich oder elektronisch zu stellen. Beschlussanträge sollen spätestens 18 Werktage vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle des Hochschulrates eingereicht werden. Ein Beschlussantrag ist formell rechtmäßig, wenn er die:den Antragsteller:in ausweist sowie den Beschlussgegenstand, den Beschlussvorschlag und eine Begründung enthält. Nicht fristgerecht eingegangene Beschlussanträge werden in der Regel in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
5. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
6. Unterbrechung der Sitzung;
7. Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung;
8. Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung;
9. sowie die Beschränkung der Redezeit.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 9
Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrates und seiner Ausschüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Protokollführung obliegt einer vom Hochschulrat mit dieser Aufgabe betrauten Person. Protokolle sind innerhalb von zehn Werktagen nach der jeweiligen Sitzung als Entwurfsfassung den jeweiligen Vorsitzenden vorzulegen. Die:Der Vorsitzende des Hochschulrates bzw. des Hochschulratsausschusses sowie die:der Protokollant:in müssen das Protokoll unterzeichnen.

(2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihre:seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates zeitnah im Umlaufverfahren zur Geltendmachung von Einsprüchen zugesandt, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung bestätigt.

(4) Die Protokolle der Sitzungen des Hochschulrates werden nicht veröffentlicht. Die Mitglieder des Rektorates erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Information.

§ 10
Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

(2) Sitzungsteilnehmer:innen, die nicht dem Hochschulrat angehören, sind in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wenn dies der Beratungsgegenstand erfordert.

§ 11
Reisekostenentschädigung und Organ- bzw. Managerhaftpflichtversicherung

(1) Reisekostenentschädigungen für die externen Mitglieder des Hochschulrates regelt die TUD in einer Reisekostenentschädigungsordnung, die das Rektorat mit Einwilligung der für Hochschulen und Finanzen zuständigen Sächsischen Staatsministerien erlässt. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die externen Mitglieder des Hochschulrates bleibt einer Regelung durch die TUD vorbehalten

(2) Die von der TUD abgeschlossene Organ- und Managerhaftpflichtversicherung schließt die Mitglieder des Hochschulrates ein.

§ 12
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

(2) Änderungen, die § 11 der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das Rektorat.

§ 13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Geschäftsordnung des Hochschulrates vom 6. August 2010 tritt damit außer Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2024

Der Vorsitzende des Hochschulrats
der Technischen Universität Dresden

Dipl.-Ing. Jörg Thiele